

Ergeht an:
 BVA-Mitglieder Bäcker
 BI-Vorstand
 Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Wiry

Durchwahl
 3192

Datum
 24.04.2018

Bäcker-Rundschreiben 004/2018

| | | |
|--|-----------------|---|
| Lebensmittelrecht | Rumether |  |
| Betrifft: Rumether: wird aus der Aromen-Verordnung gestrichen | | Frist: |
| Kurzinfo: Übergangsfristen | | |

Im vergangenen Jahr hat es internationale Diskussionen und Verhandlungen über die Zukunft von „Rumether“ gegeben. Rumether ist als wichtige Zutat u.A. der österreichischen Spezialität „Inländer-Rum“ im Einsatz. Da ein aktuelles EFSA-Gutachten Rumether als potenziell gesundheitsgefährdend einstuft, war es der Wunsch der Mitgliedsstaaten, Rumether aus der Aromen-Verordnung zu streichen. Dies ist nunmehr auch erfolgt - mit sofortiger Wirkung.

Dazu gelten die folgenden Übergangsbestimmungen:

Aromamischungen gelten als Lebensmittel und alle Übergangsbestimmungen, die für Lebensmittel vorgesehen sind, gelten daher auch für sie. Aromamischungen, welche Rumether enthalten und die vor dem 22. April 2018 rechtmäßig in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet wurden, dürfen bis zu ihrem Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum vermarktet werden. Somit dürfen Aromamischungen mit Rumether bis zu ihrem Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum für die Produktion von Lebensmitteln wie Spirituosen, Süßwaren oder Gewürzmischungen eingesetzt werden.

Aromamischungen, die ab dem 22. April 2018 neu produziert werden, dürfen nur Stoffe enthalten, die zugelassen und in der EU-Aromenliste genannt sind.

Lebensmittel wie Spirituosen, Süßwaren, Backwaren, Gewürzmischungen usw., die Rumether ua aufgrund von Aromamischungen enthalten, dürfen auch nach dem 22. April 2018 bis zu ihrem Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum in Verkehr gebracht werden, wenn eine Aromamischung verwendet wurde, die vor diesem Stichtag produziert bzw. gekennzeichnet wurde.

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

| | |
|--|---|
| KommR Josef Schrott e.h. Innungsmeister | DI Anka Lorencz e.h. Geschäftsführerin |
|--|---|